



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 10. März.

3. 400.

Nr. 558. P.

K u n d m a c h u n g.

Die Bank-Direction bringt hiermit den Stand der österreichischen National-Bank vom 27. Februar 1849 zur allgemeinen Kenntniss.

A c t i v a.		fl.	kr.	P a s s i v a.		fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conv.-Münze und Silberbarren		32,572.055	24	Banknoten-Umlauf		231,507.357	—
Wechsel-Portefeuille:				Reserve- und Pensions-Fond		5,929.328	57
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen	21,895.109 fl. 37 kr.			Die noch unbehobenen Dividenden, einzulösenden Anweisungen, dann Saldi laufender Rechnungen		2,713.173	46 ³ / ₄
Wechsel vom Wiener Aushilfs-Comité	1,687.789 „ 41 „			Bank-Fond durch 50,621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv.-Münze pr. Actie		30,372.600	—
Detto der Triester Börse-Deputation, Pesther Commercial-Bank u. s. w.	2,059.000 „ — „						
Detto diverser Fabriks- u. Realitäten-Besitzer, mit pupillarmässiger Sicherheit	927.600 „ — „						
Summa	26,569.499 fl. 18 kr						
Detto im Prager Portefeuille	463,426 „ 56 „	27,032.926	14				
Vorschüsse gegen statutenmässig depositirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen	12,604.900 fl.						
Detto an österr. Lloyd, an diverse Sparcassen u. s. w.	1,369.000 „	13,973.900	—				
Fundirte Staatsschuld		78,946.757	21 ² / ₄				
Gegen Real-Hypothek escomptirte k. k. Central-Casse-Anweisungen		50,000.000	—				
Vorschüsse an die k. k. Finanz-Verwaltung für Partial-Hypothekar-Anweisungen		19,241.979	51				
Dessgleichen für k. k. Central-Casse-Anweisungen à 3 %		294.920	46 ³ / ₄				
Dessgleichen für k. k. 3 % Casse-Anweisungen v. J. 1849		297.300	—				
Dessgleichen für k. k. Central-Casse-Anweisungen à 5 %		12,094.100	—				
Unverzinsliches Darlehen dem Staate		6,000.000	—				
Hypothecirtes zinsfreies Darlehen von 20,000,000 fl., hierauf erfolgt		18,000.000	—				
Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich unter Garantie des Staates		1,100.000	—				
K. K. Finanz-Verwaltung für Silberbezugs-Spesen und Prägekosten vom Jahre 1848		2,437.189	15 ² / ₄				
Vom Staate garantirtes Darlehen für Ungarn		833.582	20				
Bestand des Reserve- und Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien		5,929.885	37				
Werth des Bank-Gebäudes u. anderer Activa		1,767.862	54				
		270,522.459	43 ³ / ₄			270,522.459	43 ³ / ₄

Wien, am 1. März 1849.

Mayer-Gravenegg,
Bank-Gouverneur.
Puthon, Bank-Director.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 405. (1)

Nr. 3675.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Betreffend die Bemessung des Stämpels zur gerichtlichen Einantwortung von öffentlichen, zu einer Verlassenschaft gehörigen Obligationen. — In Betreff der Frage: ob bei Bemessung des Stäm-

pels zur gerichtlichen Einantwortung einer Verlassenschaft oder zur Uebergabe eines Pupillar- oder Curatel-Vermögens (SS. 55 und 66 des Stämpelpatentes vom J. 1840) der Nenn- oder Courswerth der darunter befindlichen öffentlichen Obligationen in Anschlag zu bringen sey, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium, in Uebereinstimmung mit dem k. k. Justiz-Ministerium, mit dem Erlasse vom 15. Jänner l. J., Z. 41503/1825,

bedeutet, daß die öffentlichen Obligationen in den erwähnten Fällen nach ihrem Courswerthe zu berechnen sind, und zwar: wenn es sich um die Einantwortung eines Nachlasses handelt, nach dem Course, den sie am Todestage des Erblassers hatten, wenn es sich aber um die Uebergabe eines Pupillar- oder Curatelvermögens handelt, nach dem Cours- werthe desjenigen Tages, an welchem die Ver- ordnung zur Uebergabe des Vermögens erlassen

wird. Sollte an diesen hier bezeichneten Tagen eine Coursnotirung nicht Statt gefunden haben, so ist der Cours des zunächst vorhergegangenen bei der Berechnung anzunehmen. — Welches sonach in Folge Note der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral- = Gefällen- = Verwaltung vom 10. Febr. d. J., Nr. 1152, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 18. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes- = Gouverneur.

3. 407. (1) Nr. 4059.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Um dem allgemeinen Verkehr, so weit es nach den bestehenden Verhältnissen zulässig ist, eine neue Erleichterung zu gewähren, findet sich das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten bewogen, in dem Portoregulative der k. k. Postanstalt die Aenderung eintreten zu lassen, daß vom 1. April 1849 angefangen, für den einfachen Brief auf die Entfernung von: über 10 bis einschließig 30 Meilen, der Portosatz von 6 Kreuzern einzuhoben ist, während gegenwärtig diese Portogebühr in der Beschränkung auf den Umkreis von 10 bis 20 Meilen eingehoben wird. — Dieses wird zu Folge herabgelangten Decretes des obbenannten Ministeriums vom 14. Februar l. J., 3. 137, mit dem Bemerkten allgemein bekannt gemacht, daß die übrigen Bestimmungen des Erlasses des Finanz- = Ministeriums vom 4. Mai 1848, 3. 245 J. M., kund gemacht, mittelst Gubernial- = Currende vom 9. Mai 1848, 3. 11008, unverändert bleiben. — Laibach am 28. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes- = Gouverneur.

3. 408. (1) Nr. 3726.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Zu Folge Erlasses des hohen Finanz- = Ministeriums vom 6. Februar d. J., Zahl ³⁵²⁷⁷/₁₆₄₅, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Zur Erleichterung des Verkehrs werden alle angewiesene Waren, die Anweisung möge aus was immer für einem Grunde geschehen, von der bisher vorgeschriebenen Stellung zu den auf dem Zuge an den Standort des Amtes, an das die Anweisung geschieht, befindlichen Aemtern (den Zwischenämtern) befreit, wenn die Erklärungen über diese Waren nach den Benennungen und Maßstäben des Einfuhr- = Zolltariffes abgefaßt sind, jedoch finden hierbei folgende Ausnahmen Statt: 1) Waren, welche bloß auf Grund der Vorschriften zur Ueberwachung des inneren Verkehrs (in Folge der Warencontrolle) von einem Amte an's andere angewiesen werden, genießen die Befreiung von der Stellung zu Zwischenämtern selbst in dem Falle, wenn die Erklärung nicht nach den Benennungen und Maßstäben des Einfuhrzolltariffes abgefaßt ist. — 2) Durchfuhrwaren müssen in jedem Falle behufs der im §. 158 Zoll- und Staats- = Monopols- = Ordnung vorgezeichneten Amtshandlungen bei jener Zolllegstätte gestellt werden, welche sich in der vom Warenzuge eingeschlagenen Richtung unmittelbar vor dem Austrittsamte befindet. — 3) Waren, die in der eingeschlagenen Richtung die Zwischenzoll- = Linie berühren, sind von der Stellung bei dem an der Zwischenzoll- = Linie aufgestellten Zoll- und Dreißigstamte nicht befreit. — 4) Waren, welche im Innern die Zoll- = Linie berührenden Verkehr von einem Amte im Innern eines der durch die See, das Ausland oder einen Zollausschluß getrennten Gebietstheile angewiesen werden, unterliegen auch fortan der Stellung bei dem Austrittsamte und bei dem Eintrittsamte. — 5) Die Bestimmungen über das Benehmen bei der Ablegung oder Umladung angewiesener Waren bei der Aenderung der eingeschlagenen Richtung oder bei zufälligen Ereignissen auf dem Transporte derselben werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht geändert. — Laibach am 19. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes- = Gouverneur.

3. 387. (2) Nr. 2102, ad 3687.

I n t i m a t i o n s- = B e r o r d n u n g

des k. k. innerösterreich. k. k. Appellations- = gerichtes. — Zur Beseitigung mehrerer Anstände, die sich aus der Amtswirklichkeit der ehemaligen Patrimonial- = Gerichte in Streitigkeiten zwischen den früheren Herrschaftsbesitzern und ihren gewesenen Unterthanen ergeben haben, wird von dem k. k. Ministerium der Justiz provisorisch bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung verordnet: — „In Fällen, wo ehemalige Herrschaftsbesitzer, die nach den Jurisdiction- = Normen keinem privilegierten Foro unterstehen, von ihren ehemaligen Unterthanen im Civil- = Rechtswege belangt werden, so wie in Fällen, wo ehemalige Herrschaftsbesitzer ihre ehemaligen Unterthanen klagbar angehen, hat, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites nicht auf einen durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehobenen Verhältnisse beruht, nicht das Ortsgericht der ehemaligen Herrschaft als Erkenntniß- und Executionsrichter einzuschreiten, sondern es sind diese Klagen ohne vorläufige Vergleichsverhandlung vor dem Kreisamte, seien sie Personal- oder Realklagen, so wie alle hieraus erwachsenden Executionsgesuche bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen. Dieses Gericht hat das k. k. Appellationsgericht über Einschreiten der klagenden Partei von Fall zu Fall zu delegiren, und hierbei nach Maßgabe der Wichtigkeit des Streitgegenstandes, und wenn nicht besondere aus der Entfernung der Streittheile vom Gerichtsorte entspringende Hindernisse obwalten, vorzugsweise auf Collegialgerichte Bedacht zu nehmen. Ist eine Klage bei einem aus dem erwähnten Grunde delegirten Gerichte angebracht worden, so können alle zwischen denselben Parteien weiters anhängig werdenden, nicht auf die durch das Patent vom 7. Sept. 1848 aufgehobenen Rechte Bezug habenden Klagen bei eben diesem Gerichte angebracht werden, ohne daß ein neuerliches Einschreiten um Delegation nöthig ist.“ — „Die Bornahme der Realexecutionsacte hat jedoch durch die Realbehörde zu geschehen.“ — „Das Verfahren und der Gerichtsstand in Streitigkeiten, welche die durch das Patent vom 7. Sept. 1848 aufgehobenen Rechte betreffen, werden demnächst durch eine besondere Verordnung geregelt werden.“ — Welches hiemit in Folge des hohen Justiz- = Ministerial- = Erlasses vom 26. J. 31. v. M., 3. 206, bekannt gegeben wird. — Klagenfurt den 8. Februar 1849.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Präsidenten Exc.:

R a i c i c h,

Vice- = Präsident.

Dr. B u z z i.

H a a g.

3. 379. (3) Nr. 4587.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber das Verbot der Anwendung ungarischer Banknoten im Verkehr. — Mit Rücksicht auf den §. 14 der Statuten der österreichischen Nationalbank vom 1. Juli 1841, zu Folge dessen diese Bank während der Dauer des ihr allergnädigst verliehenen Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das ausschließende Recht besitzt, Banknoten auszufertigen und auszugeben, wird in Folge Beschlusses des Ministerrathes erklärt, daß die von der ungarischen Rebellen- = Regierung in Umlauf gesetzten Banknoten im Verkehr eben so wenig wie bei den öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen, daß jeder Umsatz derselben und deren Anwendung zu Zahlungen untersagt ist, und daß, so fern solche Banknoten in dem Verkehr betreten werden, dieselben den Inhabern abzunehmen und an die nächste landesfürstliche Cassa abzuliefern sind, welche sie an die Staats- = Central- = Cassa zur Unbrauchbarmachung einzusenden hat. — Welches zu Folge Auftrages des hohen Finanz- = Ministeriums vom 24. Februar 1849, 3. 2281, allgemein bekannt gemacht wird. — Laibach am 1. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes- = Gouverneur.

3. 382. (3) Nr. 4588.

R u n d m a c h u n g

des k. k. illyr. Guberniums. — Wegen der Strafnachsicht für Recrutirungsflüchtlinge, welche bei der eben im Zuge befindlichen Recrutirung ihrer Pflicht Genüge leisten. — Nach den Bestimmungen der Gesetze über die Militär- = Recrutirung sind die Recrutirungsflüchtlinge aus Strafe ex officio zum Militär abzustellen. Diese Strafbestimmung ist mit dem neuen provisorischen Recrutirungspatente vom 5. December v. J. in Kraft erhalten worden und es kommen nach §. 12 desselben die Recrutirungsflüchtlinge zum Zwecke der ex officio- = Stellung in die Classifications- = Liste Nr. 1 einzureihen. — Um jedoch diejenigen, welche sich den frühern Stellungen durch Flucht entzogen haben, und nun aus Furcht, der gesetzlichen Strafe zu verfallen, nicht zurückzukehren wagen, die Rückkehr zur Pflicht unter den beruhigenden Einrichtungen des neuen Gesetzes zu erleichtern, hat das hohe Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem hohen Kriegsministerium zu Folge Erlasses vom 26. v. M., Zahl 1119, Folgendes zu verfügen befunden: 1) Jenen, welche sich einer der früheren Militär- = Recrutirungen pflichtwidrig entzogen, und seither noch nicht wirklich zum Militär abgestellt worden sind, wird die gänzliche Nachsicht von allen durch das Gesetz auf Recrutirungsflüchtige festgesetzten Strafen und Nachtheilen zugesichert, wenn sie bei der eben im Zuge stehenden Recrutirung ihrer Pflicht Genüge leisten. — Es sind daher dieselben nicht in die Classifications- = Liste Nr. 1 gleich den ex officio- = Stellenden, sondern in jene der folgenden Listen 2, 3 oder 4 einzureihen, in welche sie, vermög ihres Alters oder ihrer sonstigen Verhältnisse gehören. — 2) Alle Verhandlungen und Untersuchungen, bezüglich von Fällen der Recrutirungsflüchtigkeit, welche auf die der gegenwärtigen vorausgehenden Militär- = Recrutirungen Bezug haben, sind insofern aufgehoben, als sie sich bei der eben im Zuge stehenden Recrutirung stellen. — 3) Diese Begünstigungen haben jedoch auf jene Individuen keine Anwendung, welche, um sich der Militärpflicht zu entziehen, sich selbst verstümmelt haben. — Auf diese finden die §§. 161 und 162 des II. Theils des allgemeinen Strafgesetzes ausnahmslose Anwendung. — Laibach am 3. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes- = Gouverneur.

3. 386. (3) Nr. 4113.

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Betreffend die Einrichtung eines Impostes von 1 fl. 30 kr. C. M. pr. Centner Netto für das aus der Saline zu Hall erkaufte und über die Gränze der Provinz Tirol ausgeführte Salz. — Die mit der allerhöchsten Entschliessung vom 10. April 1848 von Seiner Majestät bewilligte Herabsetzung des Salzpreises bei der Saline zu Hall von 5 fl. auf 3 fl. 30 kr. pr. Centner, ist nach der in der gedachten allerhöchsten Entschliessung deutlich ausgedrückten Willensmeinung Seiner Majestät eine Begünstigung, welche nur der Provinz Tirol und Vorarlberg zugestanden und daher nur auf dieselbe allein beschränkt worden ist. — Hieraus folgt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 436 der Zoll- und Staats- = Monopols- = Ordnung, dann der §§. 318 und 319 des Gefällen- = Strafgesetzes, daß bei der Saline zu Hall in Tirol um den ausnahmsweise ermäßigten Preis von 3 fl. 30 kr. pr. Centner erkaufte Salz nicht über die Gränzen der Provinz Tirol und Vorarlberg in einen anderen Theil des österreichischen Staates verführt werden dürfe. — Nur in der Betrachtung, daß etwa einige an Tirol gränzende Districte des österreichischen Staatsgebietes ihren Salzbedarf bisher aus Tirol zu beziehen gewohnt seyn dürften, wird die Ausfuhr des dort erkauften Salzes unter der Bedingung gestattet, daß bei den hiezu besonders zu bezeichnenden Aemtern ein Impost von Einem Gulden und dreißig Kreuzer für den Centner Netto entrichtet werde. — Von dieser Maßregel werden nur jene Salzquantitäten

